

Betrieb Spree/Neiße
Zawod Sprjewja/NysaLANDESTALSPERRENVERWALTUNG DES FREISTAATES SACHSEN
Am Staudamm 1 | 02625 Bautzen

An alle Bieter

Ihr Ansprechpartner

Durchwahl

Telefon: +49-3591-6711-0
Telefax: +49-3591-6711-901

betrieb.sn@ltv.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)Bautzen,
06.12.2024**Projekt: Planungsleistungen für den Rückbau Speicher Nebelschütz
und Ersatzneubau von Brücken****Vergabe-Nr.: 5.171.0190.001****3. Nachlieferung der Verdingungsunterlagen/Antworten auf Bieterfragen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

infolge von Bieteranfragen teilen wir Ihnen die Fragen und Antworten zur
Berücksichtigung bei der Angebotserstellung mit.**Frage 1:**

In der Aufgabenstellung wird auf den eventuellen Bedarf weiterer z.T. umfangreicher besonderer und zusätzlicher Leistungen verwiesen. Zu deren Vergütung wird nichts Näheres erläutert. In der Tabelle „4.01_Honorarübersicht_Vergabe“ ist lediglich ein Teil der besonderen Leistungen aufgeführt, der zu verpreisen ist. Liegen wir richtig mit unserer Annahme, dass weitere besondere oder zusätzliche Leistungen im erforderlichen Umfang auf Basis der anzugebenden Stundensätze oder gesonderter Nachtragsangebote im tatsächlich erforderlichen Umfang nachträglich beauftragt werden?

Antwort 1:

Es kann erforderlich sein, dass im Verlauf der Projektbearbeitung weitere besondere Leistungen technisch notwendig werden, da das Projekt derzeit nicht abschließend beschrieben werden kann. Der Bedarf solcher Leistungen wird erst im Zuge der Projektbearbeitung erkennbar und entsprechend formuliert. Sollte dieser Bedarf entstehen, erfolgt die Beauftragung im erforderlichen Umfang auf Basis der angegebenen Stundensätze durch den Abschluss einer Nachtragsvereinbarung.

Frage 2:

Auf Seite 5 der Aufgabenstellung, letzter Absatz, ist erwähnt, dass „... - falls die Beauftragungsstufe 3 abgerufen wird – eine integrierte Leistung von Koordination, Planung und Bauüberwachung vor Ort.“ zu erbringen ist und diese Herangehensweise in Abweichung von der HOAI gewählt wird. Verstehen wir es richtig, dass im Zuge der Bauoberleitung (LP8) nach §43 HOAI neben den Grundleistungen gleichzeitig auch das Leistungspaket der örtlichen Bauüberwachung zu erbringen ist, welches im hier zu beauftragenden Leistungsbild Ingenieurbauwerke (§43 HOAI) als besondere Leistungen geführt wird?

**Hausanschrift:**
Landestalsperrenverwaltung
des Freistaates Sachsen
Betrieb Spree/ Neiße
Am Staudamm 1
02625 Bautzenwww.sachsen.de**Bankverbindung:**
HypoVereinsbank
IBAN
DE70850200860004407857
BIC HYVEDEMM496
USt-ID-Nr. DE199521669* Kein Zugang für elektronisch
signierte sowie für verschlüsselte
elektronische Dokumente

Antwort 2:

Die Aussage verdeutlicht, dass Leistungen in der Bauphase je nach HOAI-Leistungsbild entweder als Grundleistungen (z. B. Objektüberwachung, Bauoberleitung) oder teilweise als Besondere Leistungen (örtliche Bauüberwachung) gelten. In der vorliegenden Ausschreibung ist eine integrierte Leistung aus Koordination, Planung und unterstützender Bauüberwachung vor Ort vorgesehen, falls die Beauftragungsstufe 3 abgerufen wird. Diese integrierte Leistung dient der Steuerung der Schnittstellen zwischen den Beteiligten, umfasst jedoch nicht die Aufgaben der örtlichen Bauüberwachung, da diese separat vergeben wird.

In der Honorarübersicht (Datei: 4.01_Honorarübersicht_Vergabe.pdf) sind alle anzubietenden besonderen Leistungen abschließend aufgeführt.

Frage 3:

Im Zusammenhang mit Frage 2 bitten wir um Klarstellung, wie im Angebot (Tabelle „4.01_Honorarübersicht_Vergabe“) die Angabe des Honorars für die Zeilen 5, 8, 14, 20 und 23 erfolgen soll - als Summe aus Grundleistungen und Besonderen Leistungen? Wie soll im Projektverlauf mit der ggf. notwendigen Anpassung der Honorare (Fortschreibung der Kosten) umgegangen werden?

Antwort 3:

Der abgefragte Leistungsumfang bezieht sich auf die in § 43 HOAI beschriebenen Grundleistungen. In den Zeilen 1 bis 26 der Tabelle sind ausschließlich Grundleistungen angegeben. Die angegebenen Honorare basieren auf der Kostenannahme und werden gemäß der HOAI 2021 in den entsprechenden Leistungsphasen 2 (Kostenschätzung) und 3 (Kostenberechnung) fortgeschrieben. Die endgültige Abrechnung des Honorars für die Grundleistungen erfolgt gemäß § 6 Abs. 1 HOAI auf Basis der Kostenberechnung.

Frage 4:

Die LP1 soll bei keinem der Objekte, weder in der Objektplanung der Ingenieurbauwerke noch in der Tragwerksplanung beauftragt werden. Erfolgt die Übergabe einer Dokumentation des Planungsergebnisses LP1 zum Bearbeitungsbeginn? Sind bereits im Zuge der Angebotserstellung Planungsleistungen (z.B. Ortsbesichtigung o.ä.) erforderlich?

Antwort 4:

Da bereits umfangreiche Vorarbeiten vorliegen, die Ihnen mit den Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellt wurden, ist die Bearbeitung der Leistungsphase 1 nicht erforderlich. Planungsleistungen sind im Rahmen der Angebotserstellung nicht gefordert. Wir empfehlen jedoch eine Ortsbesichtigung, um den Leistungsumfang und die örtlichen Gegebenheiten besser einschätzen zu können. Ein gegebenenfalls notwendiger Einarbeitungsaufwand in die bereitgestellten Unterlagen ist in Position 2 („Zu- oder Abschlag gemäß EuGH-Urteil vom 04.07.2019“) der Honorarübersicht einzukalkulieren.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



André Wunderlich
BTL Bau/Unterhaltung
Betrieb Spree/ Neiße